

Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek Ossingen

Die Gemeindebibliothek Ossingen steht als kombinierte Gemeinde- und Schulbibliothek (GSB) allen Interessierten zur Benutzung offen.

-
- | | |
|---|--|
| Adresse | 1. Schulanlage Pünt; Guntibachstrasse 12, 8475 Ossingen |
| Telefon/Internet | ☎ 052 317 15 35 🌐 www.ossingen.ch email: bibliothek@ps-ossingen.ch |
| Öffnungszeiten | Die wöchentliche Öffnungszeit beträgt mindestens 10 Stunden.
Dienstag 15.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 18.00 – 20.00 Uhr
Weitere Öffnungszeiten gemäss Informationsfaltblatt der Bibliothek |
| Angebot | 2. Bücher (Belletristik + Sachliteratur), Taschenbücher, Comics, Zeitschriften, Spiele, CD, Hörbücher, CD-ROM und DVD |
| Administration | 3. Es wird ein persönlicher Benutzerausweis ausgestellt, der bei jeder Ausleihe vorzuweisen ist. Namens- oder Adressänderungen sind dem Bibliothekspersonal umgehend mitzuteilen. |
| Ausleihe
Verlängerung | 4. Die Ausleihdauer beträgt allgemein 4 Wochen. Eine einmalige Verlängerung ist möglich, sofern für das Medium keine Reservation vorliegt.
Die Ausleihdauer für DVD beträgt 2 Wochen. Es wird keine Verlängerung gewährt. |
| Reservation | Bereits ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. |
| Benützungsbeitrag
Mahnungen / Gebühren | 5. Der Benützungsbeitrag bzw. die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung (GebüVo) sowie des Gebührentarifs der Gemeinde Ossingen.

Bei Überschreitung der Ausleihdauer wird kostenpflichtig gemahnt. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung in Rechnung gestellt. |
| Haftung Benutzer | 6. Benutzerinnen und Benutzer sind zu schonendem Umgang mit dem Bibliothekseigentum verpflichtet.
Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medien werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
Die Haftung der Bibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftpflicht für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild, und Datenträger ausgeschlossen. |
| Haftung Bibliothek | |
| Sanktionen | 7. Bei Verstoss gegen die Benutzerordnung, Störung des Bibliotheks-
betriebs sowie vorsätzliche Schädigung der Bibliothek kann das
Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegendem oder wiederholten
Verstoss befristet oder auf Dauer entzogen werden. |
| Rechtsweg | Gegen Entscheide der Bibliotheksleitung ist der Rekurs an die
Bibliothekskommission möglich. |
| Schlussbestimmungen | 8. Änderungen der Benutzungsordnung können durch Anschlag bekannt
gegeben werden.
Diese Benutzungsordnung tritt am 21. August 2006 in Kraft. |